

14890/AB
Bundesministerium vom 14.08.2023 zu 15311/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.446.332

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15311/J-NR/2023

Wien, am 14. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Juni 2023 unter der Nr. **15311/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kinderpornos werden mit künstlicher Intelligenz generiert“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

1. *Ist Ihrem Ministerium die Problematik rund um die KI-Kinderpornografie bekannt?*
2. *Wann ist Österreichs Behörden erstmals ein Fall von KI-Kinderpornografie bekannt geworden?*
3. *Wie viele Fälle von KI-Kinderpornografie wurden in Österreich bisher behördenkundig?*
4. *Wie viele juristische Verfahren wurden in Österreich in Bezug auf KI-Kinderpornografie durchgeführt?
 - a. Wie viele sind noch offen?
 - b. In welchem Zeitraum erfolgten diese Verfahren?
 - c. Nach welchen Paragraphen erfolgten die Verfahren?
 - d. Gibt es Urteile?*

Dem Bundesministerium für Justiz sind im Rahmen der Fachaufsicht bislang keine Fälle von mit künstlicher Intelligenz generierter Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger bzw.

diesbezügliche Verfahren bekannt geworden. Eine zielgerichtete Auswertung der Verfahrensautomation Justiz ist mangels eines eigenen spezifischen Straftatbestands für derartige Tathandlungen (siehe dazu gleich) nicht möglich.

Zu den Fragen 5 bis 8:

5. Welche Schritte erwägt Ihr Ministerium, um diese Problematik einzudämmen?
6. Welche strafrechtlichen Tatbestände erfüllt das Erzeugen von Kinderpornografie mittels künstlicher Intelligenz?
7. Sollte das Erzeugen von Kinderpornografie nicht strafrechtlich sanktionierbar sein, welche Maßnahmen denken Sie an, um diesen Missstand zu korrigieren?
8. Soll das Erzeugen von Kinderpornografie mittels Künstlicher Intelligenz aus Sicht Ihres Ministeriums einem Straftatbestand entsprechen?

§ 207a StGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger) geht über den Darsteller:innenschutz hinaus. In § 207a Abs 4 Z 4 StGB wird klar herausgestellt, dass auch virtuelle bildliche Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger grundsätzlich unter den Straftatbestand des § 207a StGB fallen. Dabei handelt es sich um Darstellungen, die vollkommen künstlich (am Computer, allenfalls auch durch künstliche Intelligenz) oder aber durch Manipulation von realen Bildern hergestellt wurden. Nicht nur die Herstellung (§ 207a Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 4 Z 4 StGB) ist strafbar, sondern auch deren Verbreitung (§ 207a Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4 Z 4 StGB) und Besitz (§ 207a Abs. 3 iVm Abs. 4 Z 4 StGB) sowie der wissentliche Zugriff im Internet auf solche Darstellungen (§ 207a Abs. 3a iVm Abs. 4 Z 4 StGB).

Ergänzend ist festzuhalten, dass der MRV 45/9 vom 25. Jänner 2023 ein „Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt: Wirksame Prävention und effektive Strafverfolgung“ beinhaltet, wobei Punkt 3. des MRV „Strafverfolgung“ festhält, dass der Missbrauch von Kindern und dessen Darstellung in keiner Weise verharmlost werden darf. In Umsetzung dieses MRV wurde unter anderem vorgesehen, die Strafrahmen des § 207a StGB im Hinblick auf die Tathandlungen § 207a Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 (Besitz) bzw. Abs. 3a (wissentlicher Zugriff im Internet) StGB zu erhöhen und neue Qualifikationen einzuführen, wonach die Tathandlungen nach § 207a Abs. 1 (Herstellung und Weitergabe), Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 (Besitz) bzw. Abs. 3a (wissentlicher Zugriff im Internet) StGB zu höheren Strafdrohungen führen, wenn sie in Bezug auf viele Abbildungen oder Darstellungen nach Abs. 4 begangen werden. Von der Erhöhung der Strafrahmen bzw. Einführung neuer Qualifikation sind daher auch virtuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger erfasst.

Grundsätzlich kann das Erzeugen von Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger mittels künstlicher Intelligenz auch eine Strafbarkeit nach dem Pornographiegesetz begründen:

§ 1 Abs. 1 lit. a PornG verbietet ua die Herstellung unzüchtiger Abbildungen, Laufbilder oder anderer unzüchtige Gegenstände in gewinnsüchtiger Absicht.

Die Beurteilung einer Darstellung udgl. als unzüchtig im Sinne des Pornographiegesetzes hängt von deren Eignung ab, auf den mit ihr (ungewollt) konfrontierten Durchschnittsmenschen schockierend und abstoßend zu wirken (OGH 6.6.1977, 13 Os 39/77 = EvBl. 1977/186).

Seit dieser Entscheidung des OGH aus dem Jahr 1977 wird zwischen absoluter Unzüchtigkeit (harter Pornographie) und relativer Pornographie unterschieden. In dieser – durch zahlreiche Folgejudikate bestätigten – Entscheidung werden insbesondere auch Unzuchtsakte mit Unmündigen der absoluten Unzüchtigkeit zugeordnet.

Neben der (absoluten) Unzüchtigkeit verlangt § 1 Abs. 1 lit. a PornG aber auch, dass die Herstellung in „gewinnsüchtiger Absicht“ erfolgt. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird je nach Einzelfall gesondert zu beurteilen sein.

Liegen jedoch neben den Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 PornG auch jene des § 207a StGB vor – was bei der Erzeugung von Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger mittels künstlicher Intelligenz regelmäßig der Fall sein wird – wird erstere Bestimmung durch letztere verdrängt (vgl. *Philipp in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 207a Rz 33 (Stand 27.4.2020, rdb.at)).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.